

Wiener Tafel - Verein für sozialen Transfer  
z.Hd. Alexandra Gruber  
Simmeringer Hauptstraße 2-4  
1110 Wien

[fon] +43 720 974920  
[fax] +43 720 974920-9  
[mail] info@saicon.at  
[web] www.saicon.at



36.01 Lebensmitteltechnologie  
36.45 Fleisch, Fleischwaren  
36.94 Ernährungsforschung  
36.96 Lebensmittelhygiene

Bankverbindung:  
EasyBank BIC EASYATW1,  
IBAN AT151420020010877637  
UID: ATU 57877612

## Lebensmittelspenden rechtlich betrachtet

Brunn, am **21.08.19**

Sehr geehrte Frau Gruber,

vielen Dank für Ihre Anfrage zu den rechtlichen Anforderungen und Verpflichtungen bei der Weitergabe von Lebensmittelspenden. Die Österreichischen Tafeln unterhalten eine Struktur zum Einsammeln und zur Weitergabe von verderbsbedrohten Lebensmitteln, u.a. an bedürftige Menschen. Im Rahmen des Projektes „Vereinfachung der Weitergabe von Lebensmitteln an karitative Organisationen – Gutachten und Bewertung“ haben Sie mich um Einschätzung zu dieser Frage gebeten.

Dem möchte ich durch Betrachtung der gesetzlichen Grundlagen nachkommen, wozu ich folgender Struktur folge:

1. Zusammenfassung .....	2
2. Allgemeines Lebensmittelrecht .....	3
3. Lebensmittelunternehmer / Privatpersonen .....	4
3.1. Personen .....	4
3.2. Privates vs. unternehmerisches Handeln .....	5
3.3. Organisationsformen .....	5
3.4. Wirtschaftliche Tätigkeit.....	6
4. Die (gemischte) Schenkung als unentgeltliche Abgabe .....	7
5. Lebensmittelspenden: Gemeinnützig und wohltätig.....	8
6. Hilfeleistungspflicht nach § 95 StGB, Sorgfaltsanforderungen und Haftung.....	8
7. Gemeinnützige Organisationen zur privaten Lebensmittelweitergabe .....	9
8. Sozialmärkte als „Stätte der Schenkung“ .....	9
9. Lebensmittelspenden: „Empfänger“ oder „Kunde“? .....	9
10. Einbahnsystem Lebensmittelspende – steuerliche Auswirkung .....	10
11. Zusammenfassung .....	11

Eine Gegenüberstellung mit den entsprechenden Richtlinien auf nationaler und europäischer Ebene soll erst in einem zweiten Schritt erfolgen.

## 1. Zusammenfassung

Sich in *mildtätiger Weise* dem Verwurf von Lebensmitteln (*Food Loss*), der Vermeidung von Lebensmittelabfall (*Food Waste*) und dem Hunger von Armen und armutsgefährdeten Personen zu widmen, ist zweifelsfrei eine *besondere Neigung in der persönlichen Lebensführung* und steht einer *wirtschaftlichen Tätigkeit* diametral gegenüber.<sup>1</sup> Somit lässt sich aus der unentgeltlichen Abgabe von Lebensmitteln infolge von (gemischter) Schenkung aus mildtätigen Motiven kein Lebensmittelunternehmertum ableiten, insbesondere, wenn dies durch gemeinnützige Organisationen erfolgt.

Demnach sind hierfür die Bestimmungen des Lebensmittelrechts mangels Vorliegen eines Lebensmittelunternehmens auch nicht anzuwenden.<sup>2</sup> Der Schutz der zu versorgenden Personen ergibt sich aus den allgemeinen bürgerlichen Sorgfaltspflichten, auch im Falle der Hilfeleistungspflicht nach § 95 StGB.

Um eine entsprechende Sorgfalt sicherzustellen, wäre die Etablierung von entsprechenden Sorgfaltseleitlinien außerhalb des lebensmittelrechtlichen Rahmens empfehlenswert.

Lebensmittelspenden sind als Waren in den Händen von Endverbrauchern der klassischen Lebensmittelkette entzogen und daher auch nicht mehr über Lebensmittelunternehmen veräußerbar. Daraus ergibt sich eine betriebswirtschaftliche Nullbewertung, die eine steuerliche Behandlung in gleicher Art wie Abfall rechtfertigt. Die Darstellung der karitativen Leistungsfähigkeit über eine Nutzenbewertung bleibt mildtätigen Einrichtungen davon unbenommen. Eine diesbezügliche Klarstellung in den Einkommens- und Umsatzsteuerrichtlinien wäre dazu hilfreich.

Im Falle von gemischten Schenkungen wie bspw. die Abgabe über Sozialmärkte ist die Gemeinnützigkeit der Weitergabeorganisation Prämisse.

---

<sup>1</sup> Vgl. *Mettke*: Lebensmittelsicherheit vor Menschlichkeit; ZLR 1/2005; S 1 ff

<sup>2</sup> Vgl. *Mettke*: Das Recht auf Nahrung und die Funktion der deutschen Lebensmitteltafeln; ZLR 6/2013; S 649 ff

## 2. Allgemeines Lebensmittelrecht

Das Inverkehrbringen von Lebensmitteln ist ein Wirtschaftsbereich, der durch das Lebensmittelrecht mit zahlreichen Vorschriften streng geregelt ist. In der EU begründet sich das Lebensmittelrecht auf die EG-BasisVO 178/2002, welche in Österreich Grundlage für das *Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006)* ist.

Das Ziel des Lebensmittelrechts ergibt sich aus dem Artikel 5 der EG-BasisVO:

*(1) Das Lebensmittelrecht verfolgt eines oder mehrere der allgemeinen Ziele eines hohen Maßes an Schutz für das Leben und die Gesundheit der Menschen, des Schutzes der Verbraucherinteressen, einschließlich lauterer Handelsgepflogenheiten im Lebensmittelhandel, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Schutzes der Tiergesundheit, des Tierschutzes, des Pflanzenschutzes und der Umwelt.*

*(2) Das Lebensmittelrecht soll in der Gemeinschaft den freien Verkehr mit Lebensmitteln und Futtermitteln, die nach den allgemeinen Grundsätzen und Anforderungen dieses Kapitels hergestellt oder in Verkehr gebracht werden, herbeiführen.*

...

Ersichtlicherweise dient das Lebensmittelrecht dem Schutz des Konsumenten und seiner Interessen sowie dem lautereren Handel und soll so als Marktordnungsmaßnahme den freien Warenverkehr im Binnenmarkt unter Gewährleistung der Konsumentenschutzinteressen sicherstellen. Der Geltungsbereich des Lebensmittelrechts ist entsprechend umfassend, wie sich aus Artikel 1 Abs 3 der EG-BasisVO ergibt:

*Diese Verordnung gilt für alle Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen von Lebensmitteln und Futtermitteln. Sie gilt nicht für die Primärproduktion für den privaten häuslichen Gebrauch oder für die häusliche Verarbeitung, Handhabung oder Lagerung von Lebensmitteln zum häuslichen privaten Verbrauch.*

Damit ist die private Nutzung von Lebensmitteln im Geltungsbereich nicht erfasst. Gleiches ergibt sich aus der EG-LebensmittelhygieneVO 852/2004, welche den Geltungsbereich im Artikel 1 Abs 1 einleitet mit:

*Diese Verordnung enthält allgemeine Lebensmittelhygienevorschriften für Lebensmittelunternehmer....*

Im Abs 2 dieses Artikels wird der private Umgang mit Lebensmitteln inhaltlich analog zur EG-BasisVO, jedoch ausführlicher dargestellt, vom Geltungsbereich ausgenommen:

*Diese Verordnung gilt nicht für*

*a) die Primärproduktion für den privaten häuslichen Gebrauch;*

*b) die häusliche Verarbeitung, Handhabung oder Lagerung von Lebensmitteln zum häuslichen privaten Verbrauch;*

*c) die direkte Abgabe kleiner Mengen von Primärerzeugnissen durch den Erzeuger an den Endverbraucher oder an lokale Einzelhandelsgeschäfte, die die Erzeugnisse unmittelbar an den Endverbraucher abgeben;*

....

Im ErwG 9 dieser EG-HygieneVO wird dies ausführlich erläutert:

*Die Gemeinschaftsvorschriften sollten weder für die Primärproduktion für den privaten häuslichen Gebrauch noch für die häusliche Verarbeitung, Handhabung oder Lagerung von Lebensmitteln zum häuslichen privaten Verbrauch gelten. Außerdem sollten sie nur für Unternehmen gelten, wodurch eine gewisse Kontinuität der Tätigkeiten und ein gewisser Organisationsgrad bedingt ist.*

Somit ergibt sich für den Umgang mit Lebensmitteln - ob nun in Form unverarbeiteter Primärprodukte als auch in Form von Verarbeitungserzeugnissen - gesamt eine Segmentierung in:

- a. den privaten Umgang mit Lebensmitteln
- b. den nicht-privaten (= gewerblichen) Umgang durch Lebensmittelunternehmer

### 3. Lebensmittelunternehmer / Privatpersonen

#### 3.1. Personen

Der private Umgang mit Lebensmitteln ist konsequent abgegrenzt, Adressat für lebensmittelrechtlichen Vorschriften ist der *Lebensmittelunternehmer*.<sup>3</sup> Zu dessen Definition verweist das LMSVG auf Art. 3 Z 3 der EG-BasisVO 178/2002, zu jener des *Lebensmittelunternehmens* auf Art. 3 Z 2 selbiger VO. Diese bestimmt die Begriffe wie folgt:

*2. „Lebensmittelunternehmen“: alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen;*

*3. „Lebensmittelunternehmer“: die natürlichen oder juristischen Personen, die dafür verantwortlich sind, dass die Anforderungen des Lebensmittelrechts in dem ihrer Kontrolle unterstehenden Lebensmittelunternehmen erfüllt werden;*

Zur Erfassung des Geltungsbereiches ist somit der Begriff des *Lebensmittelunternehmens* (LMU) maßgeblich, dessen inhaltliche Erfassung eine genaue Betrachtung erfordert und der deutlich vom Begriff des *Endverbrauchers*<sup>4</sup> abzugrenzen ist. Dieser wird im Art. 3 Z 18 der BasisVO – wenig hilfreich – im Zirkelschluss definiert:

*„Endverbraucher“: den letzten Verbraucher eines Lebensmittels, der das Lebensmittel nicht im Rahmen der Tätigkeit eines Lebensmittelunternehmens verwendet.*

Die einschlägige österreichische Kommentierung gibt hierzu nichts wieder,<sup>5</sup> während ein bundesdeutscher Kommentar hilfreich ausführt:<sup>6</sup>

*Ein Verbraucher ist eine natürliche Person, die nicht zu geschäftlichen oder beruflichen Zwecken im Rechtsverkehr handelt.*

<sup>3</sup> Dabei sind kleine Erzeuger (wie direktvermarktende Landwirte oder Pilzsammler) von den Hygienebestimmungen ausgenommen, vgl. Leitfadens für die Durchführung einzelner Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene, Pkt. 3.3., S.9

<sup>4</sup> Der Begriff des „Verbrauchers“ im LMSVG ist im übrigen gleichbedeutend mit dem des „Endverbrauchers“ iSd BasisVO und umfasst nicht alle „Verbraucher“, die ein Lebensmittel – bspw. gewerblich – verwenden.

<sup>5</sup> BLASS et al: Lebensmittelrecht Kommentar § 3 Rn 38, MANZ 3. Auflage

<sup>6</sup> Voith/Grube LMIV Art. 2 RN 7

### 3.2. Privates vs. unternehmerisches Handeln

Demnach ist der *Endverbraucher* ein Mensch in einer Handlungssituation, die nicht *geschäftlichen oder beruflichen Motiven* folgt, sondern einer *privaten Veranlassung*. Bei Lebensmitteln ist die private Veranlassung die *Ernährung*, und zwar unmittelbar jene der (privat) handelnden Person selbst, mittelbar jene bei anderen Personen im *privaten Umfeld*. Beispielsweise kann ein Endverbraucher einen Snack zum sofortigen Verzehr für sich selbst oder auch für ein Familienmitglied bzw. für einen privaten Gast zubereiten. Diese Weitergabe eines Lebensmittels ist privater Natur.

Damit wird auch offensichtlich, dass der Begriff *Endverbraucher* nicht eine bestimmte *Gruppe von Menschen* allgemein (und immerwährend) erfasst und abgrenzt, sondern vielmehr zeitlich abgegrenzte Situationen im Alltag von Menschen beschreibt, die mit entsprechender Motivlage Lebensmittel in der *privaten Sphäre der Ernährung* verwenden.

Der *privaten Verbrauchersituation* steht die *Unternehmersituation* diametral gegenüber. Allerdings zeigt die bereits zitierte Definition des *Lebensmittelunternehmens* auf, dass diese möglicherweise über eine „gewinnmaximierende Organisation“ hinausgeht. Immerhin sind davon alle *Unternehmen* erfasst, *gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen*.

Wie sich aber aus der englischen Fassung des Art. 3 Ziffer 2 der EG-BasisVO offenbart,<sup>7</sup> bezieht sich „Gewinnerzielung“ dabei auf eine konkrete, auf Lebensmittel bezogene Aktivität.

### 3.3. Organisationsformen

Bei Lebensmittelunternehmen handelt es sich um Unternehmen, diese können auch als sogenannte „Non-Profit-Organisations“ ausgerichtet sein. Es sind nicht nur *privatrechtliche Organisationskörper* davon erfasst, sondern auch *öffentlich-rechtliche Einheiten*. Nicht erfasst sind Privatangelegenheiten, wie dies im Geltungsbereich bereits ausgeführt wurde.

Eine bundesdeutsche Kommentierung<sup>8</sup> setzt zu „Lebensmittelunternehmen“ voraus, *dass die Tätigkeit mit einem bestimmten Ziel und einer zuvor fixierten Ordnung ausgeübt wird. Das Ziel muss die Produktion, die Verarbeitung oder der Vertrieb von Lebensmitteln oder eine damit zusammenhängende Tätigkeit sein. Die für ein Unternehmen charakteristische Organisation der Tätigkeit kann allerdings sehr oberflächlich sein, eine schriftliche Fixierung ist nicht erforderlich. Deshalb gehören zu den Unternehmen auch vorübergehende Zusammenschlüsse natürlicher oder juristischer Personen, die nach einer gemeinsamen, nur in Umrissen bestehenden Vorstellung Lebensmittel herstellen oder vertreiben*.

Diesem Kommentar ist keinesfalls zuzustimmen. Unter „*vorübergehende Zusammenschlüsse natürlicher ... Personen, die nach einer gemeinsamen, nur in Umrissen bestehenden Vorstellung Lebensmittel herstellen*“ würde wohl jede Wohngemeinschaft mit gemeinsamer Küche wie auch jede, auch nur mehr in Ansätzen aufrechte Ehe mit gemeinsamer Haushaltsführung als *Lebensmittelunternehmen* gelten, was naturgemäß nicht der Fall ist.

Somit muss dem Begriff des „*Unternehmens*“, der auch in der maßgeblichen Definition nach EG-BasisVO Art. 3 Z 2 zentrale Bedeutung hat („...alle Unternehmen, ... die ...“), weiter nachgegangen werden.

<sup>7</sup> food business' means any undertaking, whether for profit or not and whether public or private, carrying out any of the activities related to any stage of production, processing and distribution of food;

<sup>8</sup> Zipfel/Rathke/Rathke VO (EG) 178/2002 Art. 3 Rn. 17

Die EU-Kommission hat in einem anderen Zusammenhang unter Berufung auf die EG-Verträge und die ständige Rechtsprechung des EuGH „Unternehmen“ wie folgt definiert:<sup>9</sup>

*Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Dazu gehören insbesondere auch jene Einheiten, die eine handwerkliche Tätigkeit oder andere Tätigkeiten als Einpersonen- oder Familienbetriebe ausüben, sowie Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.*

Demnach bestimmt das *wirtschaftliche Handeln* den *Unternehmer*, wobei der Begriff der *wirtschaftlichen Tätigkeit* auch hier nicht bestimmt ist.

Gleichlautend zeigt sich die Definition im *Unternehmensgesetzbuch* §1 Abs 2:

*Ein Unternehmen ist jede auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein.*

### 3.4. Wirtschaftliche Tätigkeit

Hierzu definiert *Gabler* im *Wirtschaftslexikon* zum Begriff der *EG-MehrwertsteuersystemRL*:

*Wirtschaftliche Tätigkeit: diejenigen Tätigkeiten, die jemanden zum Unternehmer i.S.d. Umsatzsteuerrechts machen*

Somit kann die *umsatzsteuerrechtliche Stellung* verlässlich Auskunft über die *Unternehmereigenschaft* geben. Dies ist bezüglich einer *Vereinstätigkeit* bereits Gegenstand höchstgerichtlicher Entscheidungen gewesen:<sup>10</sup>

*Auch ideelle Vereine treten als Unternehmer auf, wenn sie wirtschaftlich relevante Tätigkeiten tatsächlich entfalten und hierfür auf Dauer organisatorisch eingerichtet sind. Dabei schadet es nicht, dass die unternehmerische Tätigkeit dem (ideellen) Vereinszweck untergeordnet ist.*

Gerade bei gemeinnützigen Vereinen gibt die Abgrenzung des *begünstigungsschädlichen Betriebs* (z.B. in Form eines „Großen Vereinsfestes“) vom „*nicht begünstigungsschädlichen Hilfsbetrieb*“ für diese Frage eine sehr hilfreiche Linie vor.<sup>11</sup>

Somit ergibt sich in Summe, dass für ein *unternehmerisches Handeln* eine *wirtschaftlich Tätigkeit* mit entsprechender *Relevanz* Voraussetzung ist. Aus dem ergibt sich wiederum, dass die Aspekte der *grundsätzlichen Erwerbsabsicht* und der *nachhaltigen Umsetzung* bei einem Unternehmen kumulativ auftreten müssen.

Dies spiegelt sich auch im Erwägungsgrund 15 der EU-LMIV 1169/2011 wider:

*Das Unionsrecht sollte nur für Unternehmen gelten, wobei der Unternehmensbegriff eine gewisse Kontinuität der Aktivitäten und einen gewissen Organisationsgrad voraussetzt. Tätigkeiten wie der gelegentliche Umgang mit Lebensmitteln und deren Lieferung, das Servieren von Mahlzeiten und der Verkauf von Lebensmitteln durch Privatpersonen z. B. bei Wohltätigkeitsveranstaltungen oder auf Märkten und Zusammenkünften auf lokaler Ebene sollten nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.*

<sup>9</sup> Empfehlung 2003/361/EG der Kommission: Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen.

<sup>10</sup> OGH 4 Ob 215/07g

<sup>11</sup> Vgl. BMF 2013: Vereine und Steuern

Hier kommt zum Ausdruck, dass selbst *entgeltorientierte Tätigkeiten* von Privatpersonen wie der *Verkauf von Lebensmitteln* kein Lebensmittelunternehmen begründen, wenn diese Tätigkeit nicht die für ein „Unternehmen“ nötige *Nachhaltigkeit* aufweist.

Dem steht die *unentgeltliche Abgabe* von Lebensmittel durch Unternehmen zu *geschäftlichen Zwecken* gegenüber. Hierzu zählt bspw. die Abgabe von Gratismustern eines Herstellers zu Werbezwecken, um den nachfolgenden Verkauf zu unterstützen. Hier ist wiederum ein *Lebensmittelunternehmen* anzunehmen, welches die entsprechenden lebensmittelrechtlichen Verpflichtungen erfüllen muss.

#### 4. Die (gemischte) Schenkung als unentgeltliche Abgabe

Nicht *betrieblich veranlasst* ist hingegen die *unentgeltliche Überlassung ohne geschäftliches Interesse* im Sinne der *Schenkung* (§ 938 ABGB). Daran ändert auch eine Gegenleistung im Sinne einer *Gegenschenkung* nichts, sofern ein objektives Missverhältnis der ausgetauschten Werte vorliegt (OGH 5Ob255/75). Eine derartige *gemischte Schenkung* ist dann anzunehmen, wenn die *Gegenschenkung* 50% des objektiven Wertes der Schenkung nicht übersteigt.<sup>12</sup>

Derartige Schenkungen finden dann *außerhalb der unternehmerischen Sphäre* statt, wenn dabei jede *Entgeltabsicht* fehlt und infolge der *fehlenden Gewinnerorientierung* keine *wirtschaftliche Tätigkeit* vorliegt. So definiert auch die *Liebhabeiverordnung im §1 Abs 1*.<sup>13</sup>

*Liebhabeerei ist bei einer Betätigung anzunehmen, wenn Verluste entstehen*

1. ...

2. *aus Tätigkeiten, die typischerweise auf eine besondere in der Lebensführung begründete Neigung zurückzuführen sind, ...*

Aus Z 2 ergibt sich, dass die *Motivlage der Schenkung* für die zutreffende Einstufung bedeutsam ist. Erfolgt eine Schenkung aus *wohlätigen Aspekten*, ist dies aus Sicht der wirtschaftlichen Prämisse der ökonomischen Maximierung wohl jedenfalls als *unökonomische Handlung* entsprechend *besonderer privater Neigung* anzunehmen.

Die Bundesabgabenordnung (BAO) nennt im § 34ff in diesem Zusammenhang *gemeinnützige, mildtätige* oder *kirchliche Zwecke*.

Nach § 35 Abs 1 BAO werden solche Zwecke als *gemeinnützig* angesehen, *durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird*.

Nach § 37 BAO gelten als *mildtätig (humanitär, wohlätig)* solche Zwecke, *die darauf gerichtet sind, hilfsbedürftige Personen zu unterstützen*.

Die Motive für Lebensmittelspenden sind vielschichtig. Im Zusammenhang mit Tafeln und Sozialmärkten kristallisieren sich folgende Hauptmotive heraus:

- Sicherstellung der Ernährung von armutsbetroffenen oder -gefährdeten Personen
- Vermeidung von Lebensmittelabfall
- Vermeidung von Lebensmittelverlust

<sup>12</sup> [BMF: Einkommenssteuerrichtlinien 5571f](#), Urtz (Hrsg):, Die neue Immobiliensteuer, S.20

<sup>13</sup> Verordnung des Bundesministers für Finanzen über das Vorliegen von Einkünften, über die Annahme einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit und über die Erlassung vorläufiger Bescheide; BGBl. Nr. 33/1993

## 5. Lebensmittelspenden: Gemeinnützig und wohltätig

Die *Vermeidung von Abfall* ist unter dem Blickwinkel der *ökologischen Nachhaltigkeit*, der *Begrenztheit von Ressourcen* und der *Milderung* immer drastischer sichtbar werdenden *Folgen menschlicher Kultur und Zivilisation* jedenfalls geeignet, die Allgemeinheit zu fördern. Die Vermeidung von *Lebensmittelabfällen* ist Ziel der ökologischen Nachhaltigkeit und dient nicht zuletzt der Reduktion des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes, um die voranschreitende Erderwärmung hintanzuhalten. Damit wird bei *Abfallvermeidung* der Aspekt der *Gemeinnützigkeit* tragend.

Die *Vermeidung von Lebensmittelverlusten* ist ein *führendes Ziel der Welternährungspolitik* und im Zusammenhang mit dem *Grundrecht auf Nahrung*<sup>14</sup> ebenfalls *gemeinnützig*.<sup>15</sup>

Die *Armenauspeisung* und die *Versorgung von armutsgefährdeten Personenkreisen* mit Lebensmitteln sind unzweifelhaft als *mildtätig* anzusehen.

Im Zwischenergebnis lassen sich die denkbaren Abgabeformen von Lebensmitteln damit wie folgt zusammenfassen:

1. Gewerbliche Abgabe durch Lebensmittelunternehmer
  - a. Entgeltlich (Verkauf)
  - b. Unentgeltlich aus wirtschaftlichen Motiven
2. Entgeltlich durch Privatpersonen
3. Unentgeltlich aus privaten (nicht wirtschaftlichen) Motiven (gemeinnützig, mildtätig).

Da die unter 3. genannte Variante keine wirtschaftliche Tätigkeit darstellt, wird dadurch auch kein Lebensmittelunternehmen begründet.

## 6. Hilfeleistungspflicht nach § 95 StGB, Sorgfaltsanforderungen und Haftung

Im Zusammenhang mit der *Mildtätigkeit* sei auch auf § 95 StGB hingewiesen, wonach eine *Unterlassung der Hilfeleistung* unter Strafe steht. Daraus leitet sich auch eine *Rettungspflicht* ab (OGH 2Ob129/00k). Wer *verderbsbedrohte oder überschüssige Lebensmittel* zu Ernährungszwecken für Hungernde *spendet*, anstatt diese als Abfall zu entsorgen, *hilft* in der Interessensabwägung und Folgenabschätzung nach § 95 StGB a priori *pflichtgemäß*. Jedoch ist bei der Hilfeleistung mit der *üblichen Sorgfalt* vorzugehen. Ist dem Spender bekannt, dass von den zur Spende bestimmten Lebensmitteln eine *evidente Gesundheitsgefahr* ausgeht, würde eine strafbewehrte *grobe Achtslosigkeit* verwirklicht werden. Insofern ist die Abgabe von bekanntermaßen nicht *zum Verzehr geeigneten* (verdorbenen) oder *gesundheitsschädlichen Lebensmitteln nicht statthaft* und auch nicht mit Hinweis auf § 95 StGB zu rechtfertigen. Der *Sorgfaltsmaßstab* ergibt sich dabei aus der jeweils individuellen Situation des Helfenden.<sup>16</sup> Darüber hinaus besteht allerdings *keine Haftung für Sachmängel* an der geschenkten Ware, insbesondere nicht für weitere lebensmittelrechtliche Aspekte (z.B. Etikettierung).<sup>17</sup>

<sup>14</sup> Mettke: Das Recht auf Nahrung und die Funktion der deutschen Lebensmitteltafeln; ZLR 6/2013; S 649 ff

<sup>15</sup> Mettke: Lebensmittelsicherheit vor Menschlichkeit; ZLR 1/2005; S 1 ff

<sup>16</sup> Siehe auch BMG: [Erste Hilfe rettet Leben](#)

<sup>17</sup> Ein *bekanntes Rechtssprichwort verdeutlicht dies*: „*Einem geschenkten Gaul schaut man nicht ins Maul!*“  
*Man muss sich nichts schenken lassen. Wurde das Geschenk aber angenommen, bleibt es dabei.*

Aus Barta: Zivilrecht - Grundriss und Einführung in das Rechtsdenken; Kapitel 3; Universität Innsbruck [online](#)



## 7. Gemeinnützige Organisationen zur privaten Lebensmittelweitergabe

Für das Spenden von Lebensmitteln und die Weitergabe von gespendeten Lebensmitteln ist somit keinesfalls eine *relevante wirtschaftliche Tätigkeit* ersichtlich. Dabei ist auch unerheblich, ob zur Armenauspeisung oder Abgabe über andere soziale Einrichtungen eine gewisse Kontinuität der Aktivitäten vorhanden und ein gewisser Organisationsgrad zur Abwicklung notwendig ist. Gerade der Zweck, die *überlebensnotwendige Versorgung* von durch die Vorkehrungen des gesetzlichen Sozialsystems nicht mehr ausreichend geschützten Menschen, offenbart jedenfalls eine *nichtwirtschaftliche Tätigkeit* mit *mildtätigem Charakter*, die sich in der *Liebhaberei* wiederfindet.

## 8. Sozialmärkte als „Stätte der Schenkung“

Eine besondere Form stellt die Abgabe gegen *Geldleistung* in Sozialmärkten dar. Dabei werden Lebensmittelspenden zu *weit unter dem Marktwert* liegenden „Preisen“ an sozial bedürftige Personen abgegeben. Das Motiv dahinter ist nicht das *wirtschaftliche Ziel* der ökonomischen Maximierung, sondern vielmehr die *Achtung der Würde* der betroffenen Personen. Für viele armutsgefährdete Menschen stellt es eine *Erniedrigung* dar, zu betteln oder Almosen anzunehmen. Daher hat es sich bewährt, bei der Schenkung einen (wenn auch geringen) Geldgegenwert anzunehmen. Sofern der „Preis“ *50% des gemeinen Wertes* eines vergleichbaren marktüblichen Produktes nicht übersteigt, liegt dennoch als *gemischte Schenkung* ein *unentgeltlicher Vorgang* zugrunde. Findet dies im Rahmen einer *anerkannt gemeinnützigen Organisation* statt, ist auch hier keinesfalls Lebensmittelunternehmertum anzunehmen.

Aus demselben Grund - der *Achtung der Menschenwürde* - ist es auch nicht angezeigt, die zu versorgenden Personen als „arm“ oder „armutsgefährdet“ *erkennbar zu machen* oder entsprechend *zur Offenbarung zu zwingen*. Dies wäre mit den *Grundrechten unvereinbar*. Es wäre auch in der Sache zwecklos, da die Einstufung einer Schenkung als unentgeltliche Abgabe nicht vom *Sozialstatus des Beschenkten* abhängig gemacht wird.

## 9. Lebensmittelspenden: „Empfänger“ oder „Kunde“?

Auf der anderen Seite stellt sich die Frage, ob der *Besucher eines Sozialmarktes* überhaupt einen *typischen Endverbraucher* repräsentiert. Im Lebensmittelrecht wird der *Endverbraucher* in einem *wirtschaftlichen Kontext* gesehen - die Vorgaben des Lebensmittelrechts sollen den Verbraucher vor einer *negativen Beeinflussung seines wirtschaftlichen Verhaltens* schützen und somit *vor Kaufentscheidungen bewahren*, die er so nicht treffen wollte.<sup>18</sup>

Der *durchschnittlich informierte, aufmerksame und verständige Durchschnittsverbraucher*<sup>19</sup> wählt die Produkte seines Einkaufs nach Belieben bei verschiedenen Lebensmittelunternehmen aus einem breiten Angebot an frei verkehrenden Produkten des Binnenhandels. Diese Aspekte erfüllen weder ein Sozialmarkt noch seine Besucher. Zum einen ist der Sozialmarkt (bei Einhaltung der dargestellten Prämissen) *kein Lebensmittelunternehmer*, zum anderen werden die Produkte *nicht verkauft* sondern (*gemischt*) *verschenkt*. Daneben handeln hungernde, armutsbetroffene und armutsgefährdete Personen nicht nach den herkömmlichen, *ökonomischen Prinzipien des Durchschnittsverbrauchers*, vielmehr geht es um die *lebensnotwenige Deckung basaler Bedürfnisse*. Daher ist das *wirtschaftlich geprägte Leitbild des Durchschnittsverbrauchers* für diese Lebenssituation so *nicht zutreffend*.

<sup>18</sup> EuGH C-210/96 „Gut Springenheide“, RN 29 ff.

<sup>19</sup> EuGH C-210/96 „Gut Springenheide“, RN 29 ff.

## 10. Einbahnsystem Lebensmittelspende – steuerliche Auswirkung

Wäre es nun denkbar, gespendete Lebensmittel wiederum zu Erwerbszwecken in die (gewerbliche) Lebensmittelkette einzubringen und beispielsweise in einem Markt regulär zu verkaufen? Ich meine, dies ist aus den nachfolgenden Gründen nicht möglich.

Die *Schenkung ist ein privater Akt*, die keine gewerbliche Tätigkeit eines Lebensmittelunternehmers darstellt. Damit ist mit der Schenkung zwangsläufig ein Übergang zu Endverbrauchern im lebensmittelrechtlichen Sinne gegeben. Ein Lebensmittelgerät mit der privaten Schenkung in private Hände, *es wird privat*. Die nachfolgende Weitergabe erfolgt somit von Privat zu Privat. Nach EU-BasisVO ist der (erste) Endverbraucher aber der definierte *Endpunkt der Lebensmittelkette*. Es ist nicht vorgesehen, dass Lebensmittel von privaten Endverbrauchern *wieder in die Kette eingeschleust* werden. Dies würde auch allen Prämissen zur *Sicherung und Transparenz in der Lebensmittelkette* zuwiderlaufen. Somit darf ein privates Lebensmittel nicht (mehr) gewerblich in die Lebensmittelkette eingebracht werden.<sup>20</sup>

Dies hat maßgebliche Konsequenzen. Damit ist *lebensmittelrechtlich ausgeschlossen*, derart gespendete Waren als Lebensmittelunternehmer *gewerblich zu nutzen*. Dies wiederum ist für die *Wertbemessung* der gespendeten Waren bedeutsam. Da diese Produkte gewerblich nicht mehr im Rahmen der lebensmittelrechtlichen Vorschriften nutzbar sind, haben diese Waren *keinen kaufmännischen Wert („0-Bewertung“)*, obwohl die Produkte für die Betroffenen einen *marktüblichen Nutzwert* aufweisen. Somit sollte sich für den Spender eine *Schenkung von Lebensmitteln ohne wirtschaftliche Interessen* steuerlich auch nicht anders darstellen als der *Verwurf von Abfall*, unabhängig davon, ob es sich beim Empfänger um eine Weitergabeorganisation (spendenbegünstigt oder nicht) oder eine armutsgefährdete bzw. armutsbetroffene Person handelt. Eine für *Steuerrechtssicherheit* notwendige entsprechend klarstellende Erwähnung in den *Einkommens- und Umsatzsteuerrichtlinien* gibt es hierzu allerdings (noch) nicht.

Für *mildtätige Einrichtungen zur Weitergabe* als Empfänger ergibt sich daraus in Konsequenz ebenfalls eine kaufmännische „0-Bewertung“ *des Zugangs* an Lebensmittelspenden. Um dieses Aufkommen als *Maßzahl der karitativen Leistungsfähigkeit* dennoch *im Rahmen der Gebarung* darstellen zu können, ist es diesen Einrichtungen unbenommen, die Zugänge an Lebensmittelspenden mit deren *Nutzwerten* zu erfassen und als *außerbilanzielle Kennzahl* im Anhang des Jahresabschlusses zu präsentieren. Die Nutzwerte ergeben sich dabei aus den *kaufmännischen Werten* von *äquivalenten, frei verkehrsfähigen Marktprodukten*.

Parallel dazu ist für *mildtätige Einrichtungen* bei der *Abgabe über gemischten Schenkungen* die *vereinnahmte Summe* nicht als Erlös, sondern in Konsequenz als *Aufkommen an Geldspenden* anzusehen.

---

<sup>20</sup> Eine Ausnahme besteht für Pilzsammler oder vergleichbare Einzelpersonen, jedoch nicht für Händler (siehe FN 3).

## 11. Zusammenfassung

Sich in *mildtätiger Weise* dem Verwurf von Lebensmitteln (*Food Loss*), der Vermeidung von Lebensmittelabfall (*Food Waste*) und dem Hunger von Armen und armutsgefährdeten Personen zu widmen, ist zweifelsfrei eine *besondere Neigung in der persönlichen Lebensführung* und steht einer *wirtschaftlichen Tätigkeit* diametral gegenüber.<sup>21</sup> Somit lässt sich aus der unentgeltlichen Abgabe von Lebensmitteln infolge von (gemischter) Schenkung aus mildtätigen Motiven kein Lebensmittelunternehmertum ableiten, insbesondere, wenn dies durch gemeinnützige Organisationen erfolgt.

Demnach sind hierfür die Bestimmungen des Lebensmittelrechts mangels Vorliegen eines Lebensmittelunternehmens auch nicht anzuwenden.<sup>22</sup> Der Schutz der zu versorgenden Personen ergibt sich aus den allgemeinen bürgerlichen Sorgfaltspflichten, auch im Falle der Hilfeleistungspflicht nach § 95 StGB.

Um eine entsprechende Sorgfalt sicherzustellen, wäre die Etablierung von entsprechenden Sorgfaltseitleitlinien außerhalb des lebensmittelrechtlichen Rahmens empfehlenswert.

Lebensmittelspenden sind als Waren in den Händen von Endverbrauchern der klassischen Lebensmittelkette entzogen und daher auch nicht mehr über Lebensmittelunternehmen veräußerbar. Daraus ergibt sich eine betriebswirtschaftliche Nullbewertung, die eine steuerliche Behandlung in gleicher Art wie Abfall rechtfertigt. Die Darstellung der karitativen Leistungsfähigkeit über eine Nutzenbewertung bleibt mildtätigen Einrichtungen davon unbenommen. Eine diesbezügliche Klarstellung in den Einkommens- und Umsatzsteuerrichtlinien wäre dazu hilfreich.

Im Falle von gemischten Schenkungen wie bspw. die Abgabe über Sozialmärkte ist die Gemeinnützigkeit der Weitergabeorganisation Prämisse.

Mit herzlichen Grüßen

  


Andreas  
**Schmölzer**  
Dipl.-HTL-Ing.  
Mag.rer.nat.

Österreichischer Sachverständigenrat  
Allgemeinbelegter  
Sachverständiger

Andreas Schmölzer  
Mag. Dipl.-HTL-Ing. Univ. Lektor

**Vertretungsbefugnis vor Behörden** (gem. § 134 Abs 5 GewO): <http://vertretung.saicon.at>

**Datenschutzerklärung:** <http://datenschutzerklaerung.saicon.at/>

Gerne informieren wir Sie wie gewünscht auch via Zusendungen über weitere Entwicklungen und Veranstaltungen.

<sup>21</sup> Vgl. *Mettke*: Lebensmittelsicherheit vor Menschlichkeit; ZLR 1/2005; S 1 ff

<sup>22</sup> Vgl. *Mettke*: Das Recht auf Nahrung und die Funktion der deutschen Lebensmittelfafeln; ZLR 6/2013; S 649 ff

## Allgemeine Auftragsbedingungen für Sachverständige (Fassung für Unternehmergeschäfte)

### § 1 Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen dem Sachverständigen (im nachstehenden „SV“ genannt) und seinen Auftraggebern über Gutachten, Beratungen, Prüfungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

### § 2 Vertragsgegenstand

Der SV verpflichtet sich zu sorgfältiger Ausführung vertraglich übernommener Leistungen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung. Der SV ist bestrebt, den Erfahrungsschatz aus allen bisherigen Aufträgen für den Auftraggeber nutzbar zu machen.

Der SV führt den ihm erteilten Auftrag unter seiner persönlichen Verantwortung aus. Die Heranziehung von seiner Aufsicht unterstehenden Hilfskräften ist zulässig.

Der Auftraggeber wird andere Gutachter während der Laufzeit des Vertrages im Aufgabengebiet des SV nur nach vorheriger Zustimmung des SV einsetzen.

### § 3 Termine

Sind Leistungsfristen vereinbart, so beginnt ihr Ablauf, sobald die Parteien über alle Einzelheiten des Projektes einig sind und der Auftraggeber dem SV alle nach dem Vertrag zu überlassenden Unterlagen, Informationen oder sonstigen Materialien ausgehändigt hat.

### § 4 Vorzeitige Auflösung des Vertrages

Der SV kann aufgrund der Standesregeln verpflichtet sein, einen Gutachtensauftrag wegen Interessenskonflikten abzulehnen. Dies kann auch erst während der Gutachtenserstattung erkennbar werden. In diesem Falle entfällt ein Entgeltanspruch des SV, ausgenommen in Fällen, in denen der Auftraggeber jene Informationen verschwiegen hat, die für den Auftraggeber erkennbar im Hinblick auf einen möglichen Interessenskonflikt zu erteilen gewesen wären.

Enden die Vertragsbeziehungen aus irgendeinem Grund vorzeitig, so hat der SV Anspruch auf Vergütung für die bis dahin geleistete Arbeit, es sei denn, dass die vorzeitige Beendigung der Tätigkeit auf alleiniges Verschulden des SV zurückzuführen ist.

Ist die vorzeitige Lösung der Vertragsbeziehungen vom Auftraggeber zu vertreten, erhält der SV über die unter § 4.2 erwähnte Vergütung hinaus pauschaliernten Schadensersatz von 35 % des für die noch nicht ausgeführten Leistungen vereinbarten Entgelts unter Vorbehalt weiterer Ansprüche

### § 5 Geheimhaltung und Herausgabe von Unterlagen

Der SV verpflichtet sich, vertrauliche Informationen, die er im Rahmen seiner Tätigkeit für den Auftraggeber erhält, vertraulich zu behandeln. Auch die Tatsache der Auftragserteilung selbst wird auf schriftlichen Wunsch des Auftraggebers Dritten nur mit seiner Genehmigung mitgeteilt.

Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der SV auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen SV und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der SV kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, auf dessen Kosten Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

### § 6 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Zur Feststellung möglicher Befangenheit ist der Auftraggeber verpflichtet, dem SV alle an der Streitsache direkt oder indirekt Beteiligten, sowie die potentiellen Empfänger des Gutachtens unaufgefordert mitzuteilen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem SV kostenlos jede erforderliche Unterstützung zu gewähren und insbesondere die im Rahmen des Vertragsgegenstandes benötigten Informationen zu liefern. Dazu benennt der Auftraggeber einen Ansprechpartner, der für die Koordination von Terminen zwischen dem SV und den Mitarbeitern des Auftraggebers und für die Beschaffung von Unterlagen zuständig ist. Der Auftraggeber sorgt auf Wunsch des SV für angemessene Arbeitsmöglichkeiten an den Befundorten.

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem SV auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Vertrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dazu gehören insbesondere allfällig vorhandene weitere Gutachten in derselben Sache, sowie der Wert des Befundgegenstandes. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Befundaufnahme bekannt werden.

Auf Verlangen des SV hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, ausschließlich vollständige Endversionen des Gutachtens weiterzugeben. Insbesondere wird er also weder Entwürfe, noch Teile des Gutachtens ohne Rücksprache mit dem SV weiterleiten.

### § 7 Abnahme

Die Leistung gilt als vorbehaltlos abgenommen, wenn der Auftraggeber sie nicht gegenüber dem SV innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Übergabe schriftlich beanstandet.

Teilleistungen gelten einzeln gemäß § 7.1 als abgenommen.

### § 8 Gewährleistung

Mängel sind bei sonstigem Ausschluss von Gewährleistungs- oder Schadensersatzansprüchen sowie von Ansprüchen aus einem Irrtum über die Mängelfreiheit binnen 14 Tagen nach Entdeckung gegenüber dem SV schriftlich zu rügen. Allfällige Ansprüche aus Gewährleistung verjähren mit Ablauf von sechs Monaten nach Abnahme im Sinne des § 7.

## § 9 Haftung

Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen den SV oder Erfüllungsgehilfen aufgrund Delikts, Vertragsverletzung oder Verschuldens bei Vertragsabschluss – außer im Falle von Körperverletzung – bestehen nur dann, wenn der SV zumindest grob fahrlässig gehandelt hat. Der Auftraggeber hat das Verschulden des SV nachzuweisen.

Der SV haftet nur, wenn und soweit ein derart verursachter Schaden zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder des schädigenden Ereignisses unter Berücksichtigung aller bekannten oder grob schuldhaft unbekanntem Umstände vorhersehbar war.

Der SV haftet nicht für Schäden, die durch Unterlassung der Mitwirkung, bzw. durch das Nichtvorlegen notwendiger Unterlagen des Auftraggebers gemäß § 6 verursacht wurden.

Soweit der SV hiernach haftet, beschränkt sich die Haftung auf den Auftragswert der Teilleistung, in deren Durchführung der Schaden verursacht wurde. Für indirekte Schäden oder Folgeschäden wird nicht gehaftet.

Jegliche Haftung gegenüber Dritten ist ausgeschlossen. Der vorliegende Vertrag begründet keine Pflichten zugunsten Dritter. Ausgenommen davon sind die dem SV bei Beauftragung namentlich genannten Empfänger des Gutachtens. Gegenüber diesen wird gehaftet wie gegenüber dem Auftraggeber.

Der SV haftet nicht für Mängelfolgeschäden. Alle Schadensersatzansprüche verjähren grundsätzlich sechs Monate nach Übergabe der Leistung.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten insbesondere auch für Verzugschäden.

## § 10 Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom SV angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach § 6 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der SV zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Ansprüche bestimmen sich nach § 4.2, sowie 4.3. Unberührt bleibt der Anspruch des SV auf Ersatz ihm durch Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandener Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der SV von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## § 11 Vergütung

Die Honorarsätze für Leistungen, die nach Zeitaufwand abzurechnen sind, basieren auf einem Achtstundentag bei fünf Arbeitstagen je Woche. Reisezeit gilt als Arbeitszeit.

Der Auftraggeber trägt, soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart ist, Spesen für Unterbringung und Verpflegung der am Befundort eingesetzten Mitarbeiter des SV im Rahmen der steuerlich zulässigen Sätze (reichen diese Sätze für die Kosten der Unterbringung nicht aus, wird der nachgewiesene angemessene Aufwand berechnet) sowie Kosten für die An- und Abreise der Mitarbeiter des Büros zum Befundort, wobei jedem Mitarbeiter wöchentlich eine Heimreise zusteht, deren Kosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden.

Alle vereinbarten Vergütungen verstehen sich als Nettopreise. Die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet.

Der SV kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen.

Für Leistungen, die nach Zeitaufwand abzurechnen sind, legt der SV monatlich Zwischenrechnungen.

Für Festpreisaufträge stellt der SV nach Auftragserteilung 50 % des Auftragswertes in Rechnung. Nach Beendigung des Auftrages werden die restlichen 50 % in Rechnung gestellt. Spesen und Reisekosten gemäß § 11.2 werden nach Beendigung des Auftrages in Rechnung gestellt, sofern der Auftrag innerhalb von drei Monaten abgewickelt wird. Dauert die Abwicklung länger, werden Spesen und Reisekosten in dreimonatigem Abstand in Rechnung gestellt.

Alle Rechnungen sind 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar, sofern die Rechnung spätestens am folgenden Tag zur Post gegeben wurde. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Gutschrift auf dem Bankkonto des SV maßgeblich. Die Aufrechnung oder Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten gegenüber fälligen Honorarforderungen des Auftragnehmers ist nur zulässig, wenn die Forderung des Auftraggebers unbestritten oder rechtskräftig ist.

## § 12 Abwerbung

Während der Auftragsabwicklung und innerhalb von 12 Monaten danach wird der Auftraggeber Mitarbeiter des SV nicht bei sich einstellen oder in sonstiger Form bei sich oder einem abhängigen Unternehmen beschäftigen.

## § 13 Schlussbestimmungen

Alle Angebote des SV sind freibleibend, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Der Vertrag ersetzt alle früheren Vereinbarungen über seinen Gegenstand. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Eine Abtretung von Ansprüchen aus diesem Vertrag ist unzulässig.

Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand sind – je nach Streitwert - die in Handelssachen zuständigen Gerichte in Wien.